

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 21. Februar 2019	Nr. 9
------	-------------------------------	-------

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Vom 19. Februar 2019

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. August 2019 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 185 festgelegt, davon in Bremen 148 und 37 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramtstyp¹ (LA)	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen (LA 1) (inklusive dem Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule – LA 2)	32
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule (LA 2)	8

¹ Lehramtstypen gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz

Lehramtstyp (LA)	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt an Gymnasien/Oberschulen (LA 4)	84	
Lehramt an berufsbildenden Schulen (LA 5)	30	
Lehramt für Inklusive Pädagogik/-Sonderpädagogik (LA 6)	31	Davon 15 in Anbindung an Fächer des LA 1 und des LA 2 (Schwerpunkt Grundschule), 12 in Anbindung an Fächer des LA 3 und des LA 2 (Schwerpunkt Sekundarschule), 4 in Anbindung an Fächer des LA 4

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramt					
	Lehramt an Grundschulen ² (inklusive dem Lehramt an Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule)	Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule ³	Lehramt an Gymnasien/Oberschulen ⁴	Lehramt an berufsbildenden Schulen	Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik	
Unterrichtsfächer						
Biologie ⁵	-	1	9	2	-	
Chemie	-	1	12	2	-	

² Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

³ Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

⁴ Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

⁵ Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

Deutsch ⁶	27	1	19	2	-
Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache ⁷	0	1	2	0	-
Englisch	2	1	16	4	-
Französisch	-	0	6	0	-
Geografie	-	0	8	-	-
Geschichte	-	1	7	-	-
Griechisch	-	0	0	-	-
Informatik	-	-	3	1	-
Inklusive Pädagogik	2	-	-	-	-
Kunst	-	1	9	1	-
Latein	-	0	3	-	-
LB Ästhetik (Kunst)	7	-	-	-	-
LB Ästhetik (Musik)	3	-	-	-	-
LB Ästhetik (Sport)	4	-	-	-	-
LB Sachunterricht	12	-	-	-	-
Mathematik	20	2	19	4	-
Musik	-	1	9	-	-
Pädagogik	-	-	1	1	-
Philosophie	-	0	3	-	-
Physik	-	0	7	1	-
Politik	-	0	8	4	-
Psychologie	-	-	1	2	-
Religion ⁸	2	0	5	1	-
Russisch	-	0	2	-	-
Soziologie	-	-	0	2	-
Spanisch	-	2	5	1	-
Sport	-	2	10	1	-
Türkisch	0	0	2	-	-
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	2	-	-	-

⁶ Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Zusatzqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache

⁷ Das Fach Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache gilt in den Lehrämtern Gymnasien/Oberschulen und berufsbildenden Schulen als Ergänzungsfach

⁸ Religion als konfessionsübergreifendes Fach

Wirtschaftsinformatik	-	-	-	0	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	1	-
Berufsbildende Fachrichtungen ⁹					
- Agrarwirtschaft	-	-	-	0	-
- Bautechnik	-	-	-	1	-
- Elektrotechnik	-	-	-	1	-
- Ernährung und Hauswirtschaft	-	-	-	3	-
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	-	-	-	1	-
- Gesundheit	-	-	-	2	-
- Holztechnik	-	-	-	1	-
- Informationstechnik	-	-	-	2	-
- Körperpflege	-	-	-	1	-
- Labortechnik/Prozesstechnik	-	-	-	1	-
- Medientechnik	-	-	-	2	-
- Metalltechnik	-	-	-	4	-
- Pflege	-	-	-	1	-
- Sozialpädagogik	-	-	-	3	-
- Textiltechnik und -gestaltung	-	-	-	1	-
- Wirtschaft und Verwaltung	-	-	-	6	-
Förderschwerpunkte im Lehramt					
Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik					
- Sehen	-	-	-	-	2
- Hören	-	-	-	-	2
- Geistige Entwicklung	-	-	-	-	6
- Körperliche und motorische Entwicklung	-	-	-	-	3
- Lernen	-	-	-	-	7
- Sprache	-	-	-	-	4
- Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-	-	7

⁹ Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten. Für die Sonderpädagogik werden bis zu vier Plätze zur Verfügung gestellt.

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter nach den Absätzen 2 und 3 Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in anderen Fächern, für die ein besonderer Bedarf festgestellt wird, im gleichen Lehramt oder in den anderen Lehrämtern vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in Anbindung an Fächer der Lehramtstypen 2, 3, 4 und 5 nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in Anbindung an Fächer des Lehramtstyps 1. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung. Können die Ausbildungsplätze der berufsbildenden Fachrichtungen und des Lehramtes an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule (LA 2) nicht vollständig besetzt werden, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze im Lehramt an Gymnasien/Oberschulen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 5. September 2018 (Brem.GBl. S. 416) außer Kraft.

Bremen, den 19. Februar 2019

Die Senatorin für Kinder und Bildung